



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 23, Nummer 7, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 12. April 2013

Woche 15



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 13.200 Exemplare.

- Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 0 35 61/6 87 1-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 0 35 61/55 62 - 0

Das Amtsblatt erscheint 14-täglich in den ungeraden Wochen jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

- Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,

Telefon: (0 35 35) 4 89-0, Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Fax-Redaktion 4 89-1 55

Einzel Exemplare sind bei den Herausgebern (s. o.) erhältlich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 63,70 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von je 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Amtsblatt Guben:

- Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz - Bekanntmachung Seite 2
- Einwohnerversammlungen in Reichenbach, Groß Breesen und Kaltenborn Seite 2
- Info-Veranstaltung für die Anlieger der Alten Poststraße Seite 2
- Beschlüsse der Gubener Stadtverordnetenversammlung aus der Sitzung vom 3. April 2013 Seite 2
- Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben Seite 3

Amtsblatt Schenkendöbern:

- Bekanntmachung für die Wahl des Ortsbeirates im OT Groß Drewitz am 28.04.2013 Seite 3
- Einladung zur Gemeindevertretersitzung Seite 4
- Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Bärenklau Seite 4
- Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Pinnow Seite 4
- Satzung der Jagdgenossenschaft Grabko Seite 5
- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung Schenkendöbern vom 08.01.2013 Seite 8

I. Stadt Guben

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Bekanntmachung

der Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen im Rahmen des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben

Hochwasserschutz Guben, Lausitzer Neiße

2. Bauabschnitt: Teilobjekt 1

Uferwand im Bereich Alte Poststraße, Neiße km 15+640 bis 15.371

I.

Für das o.g. Vorhaben wird auf Antrag des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Abteilung Ökologie, Naturschutz, Wasser, Referat Ö5, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke (Träger des Vorhabens) vom Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, Referat RW1 (Planfeststellungsbehörde) ein Planfeststellungsverfahren nach § 68 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durchgeführt.

Die gemäß § 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG durchzuführende Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und der abgegebenen Stellungnahmen für das o.g. Vorhaben mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beginnt am **Mittwoch, dem 24.04.2013 um 10.00 Uhr**

im Rathaus der Stadt Guben

Gasstraße 4, Alte Färberei in 03172 Guben

II.

1. Die Erörterung ist **nicht** öffentlich (§§ 73 Abs. 6 Satz 6 i. V. m. 68 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Die Verhandlungsleitung muss wegen der Nichtöffentlichkeit den Nachweis der persönlichen Teilnahmeberechtigung verlangen, so dass darum gebeten wird, sich im Zuge der Einlasskontrolle bei dem Beauftragten der Planfeststellungsbehörde in die vorbereitete Anwesenheitsliste einzutragen. Der Einlass erfolgt eine halbe Stunde vor Veranstaltungsbeginn. Die Verhandlungsleitung kann im Einzelfall weiteren Personen die Teilnahme an der Erörterung gestatten, sofern kein Beteiligter widerspricht (§§ 73 Abs. 6 Satz 6 i. V. m. 68 Abs. 1 Satz 3 VwVfG).
2. Die betroffenen Behörden, anerkannten Naturschutzverbände sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden zu der Erörterung gesondert schriftlich geladen.
3. Die Teilnahme am Erörterungstermin ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Planfeststellungsbehörde zu geben.
4. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann ohne ihn verhandelt werden.
5. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Im Auftrag

(Rainer Simon)

Einwohnerversammlung in Reichenbach

Die Stadtverwaltung Guben lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner aus Reichenbach recht herzlich zur Einwohnerversammlung 2013 **am Montag, dem 15. April 2013, um 19 Uhr, in die Gaststätte Scheffter, Reichenbacher Straße 16 in Reichenbach** ein.

Der Bürgermeister und FachbereichsleiterInnen präsentieren Entwicklungen und Trends des vergangenen Jahres sowohl für die Stadt Guben und das Wohngebiet und geben einen Ausblick auf das laufende Jahr 2013.

In der anschließenden Diskussion können die Bürgerinnen und Bürger Fragen an die Rathausmitarbeiter und den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung richten.

Einwohnerversammlung in Groß Breesen

Die nächste Einwohnerversammlung der Gubener Ortsteile findet **am Montag, dem 22. April 2013, um 19 Uhr in der Sportlergaststätte des BSV Guben Nord, Baumschulenweg** für den Ortsteil Groß Breesen statt.

Die Stadtverwaltung Guben lädt die Bürgerinnen und Bürger von Groß Breesen herzlich zu dieser Einwohnerversammlung ein.

Neben allgemein interessierenden Ausführungen zur Stadt Guben und zum Ortsteil, haben Sie die Möglichkeit sowohl FachbereichsleiterInnen, Bürgermeister und Mitgliedern des Ortsbeirates Fragen zu stellen und über die Dinge zu sprechen, die Sie interessieren.

Einwohnerversammlung in Kaltenborn

Die Einwohnerversammlung für den Ortsteil Kaltenborn findet **am Montag, dem 29. April 2013, um 19 Uhr in der Begegnungsstätte Kaltenborn, Dorfstraße**, statt. Alle Bürgerinnen und Bürger von Kaltenborn sind herzlich zu dieser Einwohnerversammlung eingeladen.

Ein Bericht des Vertreters des Ortsteiles im Arbeitskreis Tagebau Jänschwalde eröffnet die Einwohnerversammlung. Anschließend präsentiert die Stadtverwaltung Entwicklungen und Trends des Jahres 2012 für die Stadt Guben und den Ortsteil und gibt einen Ausblick auf das Jahr 2013.

In der anschließenden Diskussion können die Bürgerinnen und Bürger Fragen an die Rathausmitarbeiter und den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung richten.

Regina Bellack

Stabstelle GBA/BHBA/IBA/Familie/Ortsteile

Info-Veranstaltung für die Anlieger der Alten Poststraße
Am Dienstag, dem 16. April 2013, findet im kleinen Ausstellungsraum (Erdgeschoss des Gebäudes der Stadtbibliothek) um 18 Uhr eine Info-Veranstaltung zum Ausbau der Alten Poststraße, 1. Bauabschnitt, statt. Hierzu laden wir Sie herzlich ein.

Beschlüsse der Gubener

Stadtverordnetenversammlung aus der Sitzung vom 03. April 2013

SVV 047/2013 - Benennung stellvertretendes Mitglied im Ausschuss Soziales, Bildung, Jugend, Kultur (SBJK)

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die Benennung von Herrn Gerhard Lehmann als stellvertretendes Mitglied für Herrn Stephan im Ausschuss für Soziales, Bildung, Jugend und Kultur.

SVV 042/2013 - Aufhebung Beschluss SVV 018/2008

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben beschließt die Aufhebung des Beschlusses SVV 018/2008 vom 5. März 2008 und 31. März 2008 mit Wirkung vom 4. April 2013.

SVV 043/2013 - Vertretung der Stadt Guben in rechtlich selbstständigen Unternehmen

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

Gemäß § 97 Absatz 1 BbgKVerf wird eine Beschäftigte der Stadt Guben mit der Wahrnehmung der Vertretung in folgendem rechtlich selbstständigen Unternehmen im Aufsichtsrat mit Wirkung vom 1. April 2013 betraut:

SWG Städtische Werke Guben GmbH:

Aufsichtsrat: Frau Silke Piasecki, amtierende Fachbereichsleiterin FB II

Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben

(Stand bei Redaktionsschluss)

- | | |
|-----------------------|--|
| 17. April 2013 | 16 Uhr
Sitzung des Ausschusses für Soziales/Bildung/Jugend/Kultur
Rathaus, Zi. 236 |
| 18. April 2013 | 16 Uhr
Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft/Stadtentwicklung/ Bauen/Wohnen
Rathaus, Zi. 236 |
| 22. April 2013 | 16 Uhr
Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses
Rathaus, Zi. 236 |

Alle interessierten Bürger sind dazu herzlich eingeladen!

II. Gemeinde Schenkendöbern

Gemeinde Schenkendöbern
Wahlbehörde
Gemeindeallee 45
03172 Schenkendöbern

Wahlbekanntmachung für die Wahl des Ortsbeirates im OT Groß Drewitz am 28.04.2013

- Am 28.04.2013 findet die oben genannte Wahl statt.
Die Wahl dauert von 8.00 - 18.00 Uhr.
- Das Wahlgebiet der Gemeinde Schenkendöbern ist in **ein** allgemeinen Wahlbezirk eingeteilt. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 31.03.2013 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.
- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen.
Behinderte Wähler/innen können, wenn das zuständige Wahllokal nicht behindertengerecht ist, bei der Wahlbehörde Briefwahlunterlagen zur Ausübung des Wahlrechts beantragen.
- Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt.
Der Stimmzettel enthält die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 21.03.2013 zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.
- Für die Wahl gilt:**
Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl drei Stimmen vergeben.
Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimmen geben wollen. Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als drei Stimmen abgegeben werden, sonst ist der Stimmzettel ungültig!
- Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet werden.

- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlgebiet/Wahlkreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist, durch Briefwahl teilnehmen.

Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde der Gemeinde Schenkendöbern Gemeindeallee 45 in 03172 Schenkendöbern einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18.00 Uhr abgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

- Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
- Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
- Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Wahlumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Wahlumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt Folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu

bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Möglichkeit geschaffen, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schenkendöbern, den 12.04.2013

gez. Otto
Wahlleiterin

Bekanntmachung

Werte Bürgerinnen und Bürger,
am **Dienstag, dem 16. April 2013** findet um **18:30 Uhr** im **Sitzungssaal** der Gemeindeverwaltung, Gemeindeallee 45 in 03172 Schenkendöbern die 38. öffentliche **Gemeindevertreter-sitzung** statt, zu der wir Sie recht herzlich einladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung sowie Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Änderung der Tagesordnung mit Abstimmung
3. Bericht und Information des Bürgermeisters
4. Diskussion und Beschluss zur Haushaltssatzung 2013 der Gemeinde Schenkendöbern
5. Diskussion und Beschluss zur Vorschlagsliste der Gemeinde Schenkendöbern für die Wahl und Berufung ehrenamtlicher Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit - Haupt- und Hilfsschöffen - für die Amtsperiode 2014 - 2018
6. Diskussion und Beschluss zur Unterstützung des Regionalen Entwicklungskonzeptes Cottbus-Guben-Forst (Lausitz)
7. Diskussion und Beschluss zu geforderten Maßnahmen im Zuge der Verlegung der B112 zwischen Taubendorf und Grieben
8. Diskussion und Beschluss zur Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinde Schenkendöbern im Rahmen der Planungen des Windparks „Sembten-West“
9. Wahl des neuen Vorsitzenden für den Ausschuss Kita, Schulen und Soziales
10. Arbeitsstand zu den Anträgen der BI-BfK/BfB und des AK Tagebau Jänschwalde-Nord
11. Arbeitsstand zum „Dialogforum“
12. Berichte der Ausschüsse
13. Berichte der Gremien (Agendarat, Arbeitsgruppe Dachvereinbarung, WBV, GWAZ, Flugplatz, Marketing & Tourismus, Arbeitskreis Tagebau, INA, REK)
14. Bestätigung der Niederschrift vom 19.02.2013 - öffentlicher Teil
15. Auswertung der Einwohnerfragestunde vom 19.02.2013
16. Sonstiges
17. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil

18. Bestätigung der Niederschrift vom 19.02.2013 - nicht öffentlicher Teil
19. Auswertung der Niederschrift vom 19.02.2013
20. Personalangelegenheiten
21. Vergabe von Leistungen und Bauleistungen
22. Grundstücksangelegenheiten
23. Sonstiges

gez.
Peter Jeschke
Bürgermeister

gez.
S. Schulz
Vorsitzender d. Gemeindevertretung

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Bärenklau

Am Freitag, dem 3. Mai 2013, findet um 19 Uhr in der Gaststätte „Zum Apfelbaum“, OT Grabko Nr. 6 in 03172 Schenkendöbern, die diesjährige Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Bärenklau statt, zu der wir alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft recht herzlich einladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung sowie Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Wahl des Versammlungsleiters und Verlesen der Tagesordnung
3. Verlesen des Protokolls vom 30.03.2012
4. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
5. Bericht des Kassenwartes sowie Erläuterung des Haushaltsplanes 2012
6. Bericht der Rechnungsprüfer
7. Entlastung des Vorstandes, Kassenwartes und der Rechnungsprüfer für 2012
8. Bericht der Jagdpächtergemeinschaft
9. Beschluss zum Haushaltsplan 2013
10. Beschluss zum Antrag von Herrn Holger Kuhla zur Aufnahme in die Pächtergemeinschaft
11. Vorschläge und Wahl der Rechnungsprüfer 2013 - 2014
12. Sonstiges
13. Gemütliches Beisammensein

Die Auszahlung der Jagdpacht der Jahre 2011 und 2012 sowie die Nachzahlung 2009 und 2010 erfolgt am 10.05.2013 und 17.05.2013 jeweils von 17:00 bis 19:00 Uhr im Gemeindebüro in Bärenklau.

gez. R. Weise
Jagdvorsteher

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Pinnow

Am Freitag, dem 3. Mai 2013 findet um 19 Uhr im Gemeinderaum Pinnow, Dorfmitte 13, 03172 Schenkendöbern, eine Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Pinnow statt, zu der wir alle Jagdgenossen recht herzlich einladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Verlesen der Tagesordnung
3. Rechenschaftsbericht des Vorstandes (Protokolle Jahreshauptversammlung 2012 und Beratungen Vorstand im Geschäftsjahr 2012/2013)
4. Finanzbericht des Kassenwarts
5. Bericht der Revisionskommission
6. Information zum Widerspruch Berufsgenossenschaft
7. Information zum Jagdvergnügen
8. Bericht der Jägerschaft
9. Sonstiges/Zusätze/Diskussion
10. Gemütliches Beisammensein

gez.
Berthold Kunschke
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

Satzung der Jagdgenossenschaft

GRABKO

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grabko hat am 15.02.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grabko ist gemäß § 10 Absatz 1 BbgJagdG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Grabko“ und hat ihren Sitz in 03172 Schenkendöbern, OT Grabko

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Grabko

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen der Gemeinde Grabko zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch die Gemarkungsgrenzen der Gemeinde Schenkendöbern, Gemarkung Grabko

§ 3

Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

§ 4

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 BJG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand mit aktuellem Grundbuchauszug binnen 4 Wochen nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht in 03172 Schenkendöbern, OT Grabko im Gemeindebüro oder beim Jagdvorsteher offen.

§ 5

Aufgaben der Jagdgenossenschaft Grabko

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 BJG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

§ 6

Organe der Jagdgenossenschaft Grabko

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Jagdgenossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand.

§ 7

Jagdgenossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Jagdgenossenschaftsversammlung sind alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

§ 8

Zuständigkeit der Jagdgenossenschaftsversammlung

(1) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.

Sie wählt:

- a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und seinen Stellvertreter
- b) zwei Beisitzer und deren Stellvertreter
- c) einen Schriftführer und dessen Stellvertreter
- d) einen Kassenführer und dessen Stellvertreter
- e) zwei Rechnungsprüfer

(2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über:

- a) den jährlichen Haushaltsplan,
- b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers,
- c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen,
- f) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung,
- g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
- h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen
- i) die Verteilung des Reinertrages
- j) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung,
- k) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes,
- l) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand,
- m) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Absatz 5 dieser Satzung,
- n) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes.

§ 9

Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung

(1) Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Jagdgenossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.

(2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden.

Sie ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.

(3) Die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung (§ 16 Absatz 2). Sie muss mindestens drei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

(4) Den Vorsitz in der Jagdgenossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher.

Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.

(5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 8 Absätze 1 bis 3 nicht gefasst werden.

(6) Zu der Jagdgenossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

§ 10

Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft Grabko

(1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BfJG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.

(2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst.

Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens 3 Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BfJG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens 1 Jahr lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.

(3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamtheitseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstückes können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

(4) Ein bevollmächtigter Vertreter muss volljährig und geschäftsfähig sein und darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten.

Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

(5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich nicht vertreten lassen und keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.

(6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen.

Aus ihr muss hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

§ 11

Vorstand der Jagdgenossenschaft Grabko

(1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 Absatz 6 BfJagdG aus dem Jagdvorsteher (Vorsitzenden), zwei Beisitzern, dem Kassenführer und dem Schriftführer. Die Vorstandsmitglieder werden im Falle der Verhinderung durch Stellvertreter vertreten.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftsfähig ist.

Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren (Jagd Jahren) gewählt.

Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Jagdjahr, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist. In diesem Fall beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres.

Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvor-

standes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Jagdgenossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.

(4) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der für ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach.

In diesem Fall ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

§ 12

Vertretung der Jagdgenossenschaft Grabko

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BfJG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.

(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

- a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes;
- b) die Anfertigung der Jahresrechnung;
- c) die Ermittlung des Reinertrages;
- d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
- e) die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder.
- f) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, dem eingetragenen Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Jagdgenossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.

(5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Jagdgenossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 BfJG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 BfJagdG vom hauptamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern wahrgenommen.

Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.

(7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 13

Sitzungen des Jagdvorstandes Grabko

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal halbjährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend oder durch die gewählten Stellvertreter vertreten ist.

Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

(4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich.

(5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Jagdgenossenschaftsversammlung durchzuführen.

(6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.

(7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr (Jagdjahr) einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Jagdgenossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.

(3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für ein Geschäftsjahr (Jagdjahr) bestellt; einmalige Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Absatz 3 bezeichneten Art steht.

(4) Im übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 15

Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Absatz 4 BJG.

(2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.

(3) Kassenführer oder dessen Stellvertreter kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.

(4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Jagdgenossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie können bis zu ihrer Verwendung verzinslich angelegt werden.

Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Abs. 3 BJG nicht berührt.

(5) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

(6) Nicht eingeforderter Reinertrag einzelner Jagdgenossen fällt nach vier Jahren der Jagdgenossenschaft zur Bildung von Rücklagen zu. Über die Verwendung der Rücklagen entscheidet die Jagdgenossenschaftsversammlung.

§ 16

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft Grabko

(1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind im vollen Wortlaut und mit der Genehmigung der unteren Jagdbehörde gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Schenkendöbern durch

Veröffentlichung im „Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern“ bekannt zu machen.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt auch für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Absatz 3 BJagdG.

(3) Jeder Jagdgenosse kann Einsicht in den jährlichen Haushaltsplan nehmen. Im „Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern“ ist der Beschluss über die Feststellung des Haushaltsplanes, sowie Ort und Zeit der Auslegung bekannt zumachen.

(4) Über den Vollzug der Bekanntmachung ist entsprechend § 6 Abs. 2 BekanntmV ein Nachweis zu den Akten zu nehmen.

(5) Auswärtige Jagdgenossen sind verpflichtet, dem Jagdvorstand einen am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

§ 17

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 12.08.1994 außer Kraft.

(3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 27.07.2012 gewählt wurde, endet mit dem 31. März 2017, § 11 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

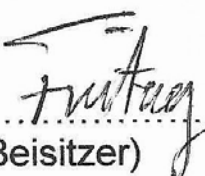
(4) Ein Haushaltsplan nach § 8 Absatz 2 Buchstabe a) ist für jedes Geschäftsjahr aufzustellen; die Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist jährlich vorzunehmen.


Grabko, den 15.02.2013

Jagdvorstand:


.....
(Jagdvorsteher)


.....
(1. Beisitzer)


.....
(2. Beisitzer)


.....
(Schriftführer)

VERFÜGUNG

Die vorstehende Satzung der
Jagdgenossenschaft Grabko
wird von mir gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG genehmigt.

Forst (Lausitz), den 26.03.2013


 (Siegel)

Landrat

Bekanntmachungsanordnung


Hiermit wird die Genehmigung der am 15.02.2013 beschlossenen Satzung der Jagdgenossenschaft Grabko im „Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern“ Nr. 24 vom 12.04.2013 öffentlich bekannt gemacht.


Grabko, 28.03.2013

(Ort, Datum)

Jagdvorstand:


.....
(Jagdvorsteher)


.....
(1. Beisitzer)


.....
(2. Beisitzer)

**Gefasste Beschlüsse der
Gemeindevertretung Schenkendöbern
vom 08.01.2013****Beschluss-Nr. 01/13**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt die Satzung der Gemeinde Schenkendöbern zur Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen Grano und Groß Gastrose.

gez.
Jeschke, Bürgermeister

gez.
Schulz, Vors. d.
Gemeindevertretung